

# RS Vwgh 1999/10/21 97/15/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1999

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §4 Abs4;

KStG 1988 §8 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/15/0199

## Rechtssatz

Wenn für die Überlassung der Nutzung an Liegenschaften durch den Gesellschafter-Geschäftsführer an die abgabepflichtige GmbH für ein bestimmtes Jahr ein Bestandzins von 30.000 S vereinbart war, ist der zusätzliche Bestandzins von monatlich 20.000 S kein durch den Betrieb der abgabepflichtigen GmbH veranlasster Aufwand, sondern eine Gewinnausschüttung iSd § 8 Abs 2 KStG. Die Bestandzinserhöhung ist daher nicht als Betriebsausgabe anzuerkennen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150198.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)